

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 89 (2014)
Artikel: "So hälff dir Gott!" : zur Hexenverfolgung in der Stadt Baden im 17. Jahrhundert
Autor: Frank, Hansjörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«So hälff dir Gott!» Zur Hexenverfolgung in der Stadt Baden im 17. Jahrhundert

Eine Motion im Freiburger Kantonsparlament verlangte im Februar 2009 die Wiederherstellung der Ehre von Catherine Repond. Nach der im August 2008 erfolgten Rehabilitation von Anna Göldi, die 1782 wegen angeblicher Hexerei in Glarus hingerichtet worden war, sollte die Freiburger Kantonsregierung alle jene rehabilitieren, die unter der Folter Geständnisse abgelegt hatten. Die verlangte Rehabilitation wurde vom Kantonsparlament am 8. Mai 2009 abgelehnt mit der Begründung, eine Rehabilitation im juristischen Sinn sei nicht möglich; der heutige Staat trage keine Verantwortung für Verbrechen im Ancien Régime. Stattdessen wurde eine unverbindliche Resolution verabschiedet.¹

Im Hof von Schloss Chillon am Genfersee wurden 2011 drei Holzstösse aufgestapelt. Besucherinnen und Besucher sollten sich vorstellen, dass man da hinauf müsste, angebunden würde an den Pfahl, und dass bald darauf die Flammen züngelten. Die Installation gehörte zu einer Sonderausstellung über das Hexenwesen und die Hexenprozesse im Kanton Waadt.²

Diese beiden Episoden belegen, dass das Thema Hexen uns nicht nur in Märchen, sondern auch heute noch ganz real beschäftigt, interessiert und irritiert.

Der Mediationskanton Aargau würde wohl die Verantwortung für die in seinem Gebiet begangenen Hexenprozesse mit einer ähnlichen Begründung abweisen wie der Kanton Freiburg. Bis heute fehlt aber eine auf unsere Region bezogene wissenschaftlich-historische Aufarbeitung der Thematik nach moderneren Ansätzen, wie sie in der Innerschweiz, im Bündnerland und in der Waadt erfolgt ist. Allein im Stadtarchiv Baden liegen Akten und Verhörprotokolle aus dem 17. Jahrhundert, die von gut einem Dutzend Hexenprozessen Zeugnis ablegen.³ Diese Akten der städtischen Gerichtsbarkeit lassen sich ergänzen durch diejenigen der Grafenschaft Baden, welche sich im Aargauischen Staatsarchiv befinden.⁴

Tatbestände

Eine Beschäftigung mit dem Thema des Hexenglaubens und der Hexenverfolgung führt zwangsläufig zu theologischen und philosophischen Strömungen der untersuchten Epoche, dem stetigen Wandel im Strafprozessrecht und verschiedenen Fragestellungen im Bereich der Klima-, der Sozial-, der Mentalitäts- und der Geschlechtergeschichte. Hexenverfolgungen sind ein hervorragender Indikator für den inneren Zustand einer von verschiedenen Krisen erschütterten Gesellschaft und sind als Resultat oder Auswuchs von sich zuspitzenden sozialen Konfliktkonstellationen zu sehen.⁵ Die theologisch motivierte Verfolgung der Hexen stützte sich über Jahrhunderte auf eine einzige Bibelstelle in Exodus 22.17: Martin Luther (gestorben 1564) definierte «Zauberer» [!] und «Hexen» als «die bösen Teufelshuren» und übersetzte die Bibelstelle im Unterschied zur katholischen Vulgata mit der aus dem hebräischen Original stammenden Form: «Die Zauberinnen sollst Du nicht leben lassen.» Damit war auch in protestantischen Gebieten der Tatbestand gegeben, um gegen Frauen vorzugehen, die der Hexerei bezichtigt wurden. Der «Hexenhammer», ein 1487 von einem Dominikaner verfasstes Handbuch, welches dank dem neuen Druckverfahren eine rasante Verbreitung erlebte (über 30 000 Exemplare wurden verkauft), wurde zur Referenz, um Zauberei- und Hexenprozesse auch in die Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit zu überführen. Während die geistliche Gerichtsbarkeit den Häresievorwurf gegen die Hexen zum Hauptanklagepunkt macht, erscheint in den Akten der weltlichen Gerichtsbarkeit nun vermehrt der Tatbestand des Schadenzaubers, welcher die öffentliche Ordnung und das friedliche Zusammenleben störte, als Hauptpunkt der Anklage. Die Verschiebung des Tatbestandes von der Häresie hin zum Schadenzauber ging einher mit einer raschen Feminisierung der neuen Deliktvorstellung. Beruhten Überzeugungen und Handeln der Ketzer auf einem Glaubensdelikt, so standen nun meist sexuelle Verführung durch den Teufel und die Unterwerfung unter diese männlich verstandene Figur im Mittelpunkt.⁶ In den Badener Quellen gibt es keine Belege für Hexenprozesse gegen Männer.

Diese nun weltlichen Prozesse wurden zum Anlass, um die Blutgerichtsbarkeit für jedermann wahrnehmbar in das Gewaltmonopol der Landesherren und der weltlichen Gerichtsbarkeit zu überführen. Die Grafschaft und die Stadt Baden verfügten in der frühen Neuzeit jedoch nicht über einen Justizapparat mit juristisch geschulten Beamten, weshalb es wohl auch zu Rivalitäten um die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit zwischen Grafschaft und Stadt gekommen sein dürfte. Beide Instanzen verurteilten Hexen und schienen, obwohl weitgehend am Gewohnheitsrecht orientiert, um die Legitimation protostaatlicher Gewalt zu rivali-

sieren. Allerdings bedürfte die Klärung der Frage, welche Fälle vor die Gerichtsbarkeit der Grafschaft und welche vor diejenige der Stadt kamen, einer separaten Studie. Wie wurden die beiden Gerichtsinstanzen gegeneinander abgegrenzt? Waren es die Tatorte, die Schwere des Vergehens oder die Herkunft der Kundschafter und Zeugen, welche den Ausschlag gaben?

Studiert man die Quellen (Verhörprotokolle und Urteile), so stösst man trotzdem auf eine Unzahl von Stereotypen, die sich hartnäckig hielten. Die Tatsache, dass Hexenfiguren in Märchen Eingang gefunden haben, mag teilweise die Beständigkeit dieser negativen und sich wiederholenden Deutungen erklären. Selbst romantisierende oder feministische Versuche der Rehabilitierung des verbreiteten Hexenbildes (die «weisen Frauen») führten nicht selten zu neuen Stereotypen, welche mit der historischen Wirklichkeit, soweit sie sich quellenmässig belegen lässt, wenig zu tun haben.

Verfahren

Ob es nun die Inquisition der katholischen Kirche, die weltliche Gerichtsbarkeit in katholischen und protestantischen Gebieten oder der Volksglaube unaufgeklärter Massen war, in einem waren sich alle Träger dieser Stereotypen einig: Jede Magie und besonders die Anrufung übernatürlicher Kräfte, wie sie den der Hexerei bezichtigten Menschen vorgeworfen wurde, ist eine Sünde gegen den christlichen Glauben und Ausdruck eines Paktes mit dem Teufel. Diesem ist es allein vorbehalten, magische Wirkungen vorzuspiegeln oder reale Wirkungen geschehen zu lassen. Damit er sein Ziel erreicht, verführt er die Menschen mit materiellen Anreizen – besonders in Zeiten wirtschaftlicher Not – oder mit sexueller Verführung. Sein Ziel ist erreicht, wenn die Christen den Taufbund aufkündigen, um einen neuen Bund mit dem Teufel einzugehen (Teufelsbuhlschaft). Ist dieser Pakt geschlossen, erhalten die Verbündeten des Teufels Aufträge zum Umsturz der göttlichen Weltordnung, indem er ihnen die nötigen Werkzeuge in die Hand gibt, um Mensch und Natur heimzusuchen: Frost, Unwetter, Überschwemmungen, Krankheiten, die Mensch und Tier befallen und diese «arbeitselig» (mühevoll) verderben lassen. So betreffen die Hauptanklagepunkte in den Badener Prozessen eben solchen Schandzauber. Obwohl es immer wieder zu Häufungen von Hexenprozessen in einzelnen Jahren kam (laut den Badener Prozessakten im Jahr 1640), so ist darin von kollektiven Inszenierungen dieser Teufelsbuhlschaft (Hexenflug, Hexensabbat) kaum die Rede.

Die Archivquellen lassen einige Fragen unbeantwortet. Die Identität der Beklagten, ihre soziale Stellung, aber auch ihr Alter bleiben meist im Dunkeln. Nicht immer finden sich ein Familienname und/oder der Wohnort. Die Protokolle geben

auch keinen Aufschluss darüber, ob es sich um verheiratete Frauen gehandelt hat oder ob diese Kinder hatten. Der Radius ihres hexerischen Wirkens erstreckt sich meist über das Territorium der Stadt hinaus auf die Nachbargemeinden. Barth Fricker erwähnt den Fall der 1642 hingerichteten Marie Bodmer, die einem der ersten Bürgergeschlechter der Stadt angehört haben soll. Die Untaten der bürgerlichen Hexe bedurften offensichtlich nach ihrem Tod einer Erklärung. So erklärt dann das Tod- und Urfehdebuch⁷ zu diesem Fall, «dass diese arme Persohn zwar eine Bodmerin von Geschlächts, aber von unehelichen Standes und von einem Priester her sei. Ne familiae clarae apud posteros aliqua infamiae nota adhaerescat.»⁸

In den Badener Verhörprotokollen kann der Prozess gegen Ursula von Ennetbaden vom 3. Juli 1640 als Beispiel beigezogen werden. Nach offensichtlich mehrfacher «gütlicher und penlicher» (Folter!) Examination bekennt sie, dass sie von einer gestandenen Mannsperson mehrfach verführt und zum Beischlaf gezwungen worden sei. Der Verführer, der ihr vorher schon in einem Traum erschienen sei, sich dann aber wieder davongemacht habe, nachdem sie den Namen Gottes angerufen habe, habe ein blaues Kleid getragen. In anderen Verhörprotokollen ist von grüner Kleidung die Rede. Die «fleischliche Vermischung» habe sie ganz kalt empfunden. Als weiterer Topos verlangt der Verführer von Ursula die Verleugnung der heiligen Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes und aller Heiligen. Der Pakt wird schliesslich besiegelt mit der Übergabe eines Samens, den sie nun ausbringen solle, um damit Schadenzauber zu begehen. In anderen Akten wird von einem Pulver mit ähnlicher Wirkung gesprochen. Ebenfalls ist die Rede von einer Geldübergabe. Dieses habe sich aber als Rosskot herausgestellt. Statt dem Auftrag Folge zu leisten, wirft Ursula den Samen erst einmal «in den Bach bei der Limmat», worauf daraus ein Nebel entstanden sei. Der böse Geist lässt dieses Verhalten Ursulas bei der nächsten Begegnung nicht ungestraft: Er habe sie «übel tractiert und geschlagen» und habe ihr nach wiederholter fleischlicher Vereinigung «ein Salben geben, welche sie auf die Strassen legen sollte». Drauf folgen 25 Vorwürfe des Schadenzaubers gegen Menschen und Vieh. Einzelne Vorwürfe betreffen auch extreme Witterungsereignisse (Nebel, Hagel usw.). Täuflinge sterben, gestandene Männer werden «arbeitselig» und krank, Ehen zerbrechen, trächtige Kühe verwerfen ihre Kälber oder brechen aus der Weide aus. Im neunten Eintrag des Verhörprotokolls gesteht Ursula schliesslich auch den Namen des Verführers: Baschi Teufel. In den Verhören wird kaum nach Komplizen gefragt, woraus geschlossen werden kann, dass man die Beklagten als Einzeltäterinnen ansah. Umgekehrt fügt das Gericht seinen Akten oft eine Anzahl Kundschaften, also Zeugenberichte an, welche der Verhandlung und dem Urteil die juristische Legitimation verleihen sollten.

Anno Domini 1640 den 3
Julij 1640
Baden quiblichs hant Hainlich Examiniert
Herrn Land Graf Rappent Hans Coltz.

Erstlich, habe ich einmahl zu Nach getraumbt, als wann Altes
die darto auffgabes Land zu dem zu liegen begreift, als die
Litz aber gesaget und den nammen, Gottes angewiff die
Koltzen von dem gottesen, darauf die gesest, als wann
ein manscher/der von auß der Kammer dattet, und die
Litz zufließen Litz

Zum andern, die ein geringe Zeit darvon die Litzzeit
zu dem zu die ganz dorum, der Litz die zu gesest
einer gestanden, Manscher/der mit blau behalt, die
gabe die angestanden das die dainen Willard, fliegen
Walt, Walth, die gaben, und zu der fließlichen der
wischung die dattet ganz halt befinnen gabe.

Zum dritten behant die, das der Litz feindt dem nach
dem die fließ zugetraumbt die dattet die, die dattet
und alle die feiligen her dattet, Walth, nach dem die zu
yon gabe er zu Altes galth gaben, Walth, die dattet
galt dattet dattet und dattet galth, die

Zum vierden behant die, das der Litz feindt Walth
Zeit dattet zu die dattet ganz dattet, und nach fließlichen
dattet die dattet die dattet gaben gabe, Walth, die
auff die dattet dattet, die gabe aber dattet
dattet zu dem dattet die dattet galth, und dattet
gestalt die ein galth dattet dattet.

Ähnliche oder gar identische Geständnisse legen auch die anderen Frauen ab, die im Jahr 1640 der Hexerei bezichtigt wurden. Auch die Reihenfolge der Zugeständnisse hat keine grosse Varianz. Es muss daraus geschlossen werden, dass der oder die Verhörrichter nach einem vorgegebenen Frageschema verfahren und man mit dem peinlichen Verhör solange fortgefahren ist, bis die Beklagten den erwarteten Tatbestand gestanden haben. Vergleicht man die Geständnisse aus Baden mit denjenigen der 79 Fälle der Stadt Zürich im Zeitraum 1487–1701,⁹ so stellt man, insbesondere bei den Prozessen aus dem 17. Jahrhundert, eine grosse inhaltliche Übereinstimmung fest. Die Geständnisse sind nicht selten wörtlich identisch mit dem, was die beklagten Frauen in Baden unter der Folter gestanden.

Urteile

Ähnlich standardisiert und stereotyp fielen auch die Urteile aus, die sich meist im Anhang der Verhörprotokolle finden. Stellvertretend für die Badener Hexenprozesse im 17. Jahrhundert sei hier auf das Urteil gegen Barbel Zingin aus Schneisingen eingegangen. Der Schultheiss, der Kleine und der Grosse Rat verfügten, dass die Beklagte Barbel «dem Scharfrichter in seine Händ befohlen werde, der solle ihr die Händt uff den Ruggen binden und sie hinaus an die gewöhnliche Richtsatt führen, ihro daselbsten das Haupt von dem Leib schlagen, dass ein Wagenrad dazwischen gahn möge. Als dann den Leib mitsamdt dem Haupt in ein Für stossen und zu Asche verbrennt, die Asche in das Erdrich wohl vergraben, damit weder Leudt noch Viech davon beschädiget werde.» Das Urteil schliesst mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass die Beklagte damit ihre Taten gesühnt habe und dass andere dadurch abgeschreckt würden, in ihre «Fusstapfen» zu treten. Der Schreiber beschliesst das Dokument mit der Formel «hälff Dir Gott». Im Todesurteil verband sich der Zweck der Vergeltung und Abschreckung. Besserung beziehungsweise Wiedergutmachung – wie im heutigen Strafrecht – als Mittel zur Ahndung bei Fehlverhalten wurde ausgeschlossen. Wer mit dem Teufel im Bunde war, für den sollte es keine Rückkehr in die menschliche Gemeinschaft mehr geben, sondern höchstens eine Versöhnung mit Gott durch die Sühneleistung des eigenen qualvollen Todes.

Konjunktoren des Schreckens

Die Gerichtsakten und Verhörprotokolle wie auch die Tod- und Urfehdebücher im Archiv der Stadt Baden geben einen Eindruck von der Anzahl der geführten Verfahren wie auch von Häufungen von Hexenprozessen in bestimmten Zeitabschnitten. Interessanterweise findet man darin vor 1608 keinen derartigen Prozess, der

von den städtischen Gerichtsbehörden geführt wurde. Die zahlreichen Prozesse im 16. Jahrhundert oblagen also alle der Gerichtsbarkeit der Grafschaft Baden.¹⁰ Offensichtlich bemühten sich der Schultheiss sowie der Kleine und Grosse Rat der Stadt Baden zu Beginn des 17. Jahrhunderts um das Gerichtsmonopol in diesen Angelegenheiten. Eine genauere Untersuchung der Gerichtsakten der Grafschaft könnte darüber Aufschluss geben, ob dadurch die Häufigkeit von Hexenprozessen in der Kompetenz der Grafschaft abgenommen hat. Der ganze Prozess könnte allerdings auch ein Ausdruck des Umstandes sein, dass sich im Gebiet der heutigen Schweiz die Hexenprozesse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts häuften. Vermehrte Pestzüge, schlechte Ernten und Preissteigerungen werden als ursächlich für eine Zunahme der Repression gegen Randständige, Aussenseiter und Frauen angesehen.

Die Badener Akten verzeichnen von 1600 bis 1614 zwei Prozesse. Im folgenden Jahr 1615 finden sich aber gleich fünf Prozesse, die alle mit dem Todesurteil enden (gegen Barbara Zieglerin von Ennetbaden, Verena Brunner, Anna Peyer und Elsbeth von Ennetbaden und Barbel von Schneisingen). Danach scheinen mehrere Jahre lang seitens des städtischen Gerichts keine Hexenprozesse mehr geführt worden zu sein. 1631 findet sich der Prozess gegen Kumpold¹¹ Faber. Die grösste Dichte von Prozessen findet sich in den Jahren 1640 und 1642.

1640 wurden verurteilt: Ursula Fröhlich von Rieden, Maria Meier von Heitersheim, Ursula von Ennetbaden, Ursula Hüeberlin, die Schneiderin von Ennetbaden, Dorothe Ehrsam von Killwangen, Ursula Küng von Gebenstorf.

1642 wurden verurteilt: Maria Bodmer von Baden, Barbel Zingin von Schneisingen.

Danach finden sich nur noch sporadische Hinweise auf Hexenprozesse (1647 Margareth Eberhart, 1682 Anna Maria Gremb (?) von Frick und 1690 Barbara Weinzäpflerin).

Während einzelner Jahre scheint es in der Stadt Baden eine Häufung von Hexenprozessen, vielleicht sogar eigentliche Hexenjagden gegeben zu haben. Sie übersteigen allerdings nicht das Ausmass, welches sich in bestimmten Zeitabschnitten in der Innerschweiz, der Waadt oder dem Bündnerland ausmachen lässt. Insgesamt hat die Schweiz, gemessen an ihrer Bevölkerung, in Europa die meisten Prozesse angestrengt, nämlich rund 10 000. Europaweit gehen die Schätzungen der Forschung von rund 200 000 Gerichtsverfahren und bis 600 000 Ermordeten aus.

Die Badener Justizmorde sind ohne Zweifel ein dunkles Kapitel der Badener Stadtgeschichte. Sie erfolgten jedoch in einem damals gängigen Referenzrahmen

1574
Wie drey Hexen zu
Baden verbrant

Am 5. tag Junij 1574, wurden 3.
Hexen zu Baden verbrant die ein war von
Wittenlof, die ander von Gadenstorf, die drittmal
von klutten Gaden, die drittmal
mit dem Gaden fünd zusehen Gaden, haben vil
in vns verbrant, der wüfel hat sy über
mit, als ob sy, das oes in der Gaden verbrant



In Baden werden am 5. Juni 1574 drei Hexen verbrannt. Kolorierte Federzeichnung, 18x17,1 cm.
Aus Johann Jakob Wick: Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte aus den Jahren 1560–
1587 (mit älteren Stücken), Handschrift; Hexenverbrennung. Foto Zentralbibliothek Zürich.

öffentlicher Gewalt und Sühne und vermögen einerseits etwas auszusagen über die Verfestigung des zwischen Grafschaft und Stadt umkämpften Gewaltmonopols, andererseits können sie ein Indikator für ökonomische und soziale Entwicklungen in der Frühen Neuzeit sein.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. dazu den Artikel im Historischen Lexikon der Schweiz: Repond, Catherine.
- ² <http://www.chillon.ch/de/ausstellungen/fruehere-ausstellungen/die-hexenverfolgung-im-waadtland>, 11. 7. 2013.
- ³ Stadtarchiv Baden, A 38.22.
- ⁴ StAAG, Nr. 2575, Landvogtei-Rechnungen I 1555–1600, Nr. 2602 Criminal-Acten und Examina der Gefangenen. Vgl. dazu den Artikel von Zimmermann, Karl: Hexenwesen und Hexenverfolgung in der Grafschaft Baden von 1574–1600, in: Badener Neujahrsblätter 1950, 40–55, und Spiegelberg, Eduard, in: Badener Neujahrsblätter 1943, 32–43.
- ⁵ Vgl. dazu: Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754, in: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz, Band 158 (2005), 9.
- ⁶ Vgl. dazu: Rummel, Walter; Voltmer, Rita: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2012, 27.
- ⁷ Stadtarchiv Baden, A 38.1, Tod- und Urfehdebuch 1539–1762.
- ⁸ Möge der Familie bei den Nachkommen keine Schande daraus erwachsen. Siehe auch: Fricker, Barth: Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden, Aarau 1880, 598.
- ⁹ Sigg, Otto: Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich, Frick 2012.
- ¹⁰ Vgl. dazu: Zimmermann, Karl: Hexenwesen und Hexenverfolgung. Er spricht im 16. Jahrhundert von über 30 Fällen, die in den Gerichtsakten der Grafschaft Baden belegt sind.
- ¹¹ Unsichere Lesart. Aus dem Verhörprotokoll geht klar hervor, dass eine Frau die Angeschuldigte war. Sie trägt aber einen Männernamen.